

ab ihren friedlichen Leben, und einiger Verwaltung zu nehmen Ursach gewinnen, beide Aemter aber daher gefördert werden, und wieder zu guten Aufnehmen gerathen.

§. XII. Fürs ander, so soll er Castner, ohne sein Salzmairs Vorwissen und Bewilligung, über Nacht hinfüran sich nicht absentiren, sondern da er aufferhalb was zu verrichten, bey demselben zuvor sich anmelden, und Bescheid des Casten halb hinterlassen, das Ausreisen, so viel möglich meiden, und bey der Stell zu seyn, in allweg sich befeissen.

§. XIII. Zum dritten, will man ihme gleichfalls eingebunden haben, daß er wochentlich das Geld ins Amt liefere, die Register aber, darin das Officier Traidt stehet, dem Salzmaier, so oft er die begehrt zu ersehen, liefere, und auf Erforderung, ihme wie viel er Getraid abgeben, auch deßhalben gedachtem Salzmaier, weil er dessen Befehl nicht verdenke, oder unnothwendigs Gezänk deßhalben mit ihme anhebe.

§. XIV. Dieweil man auch vernommen, daß auf dem Casten bisweilen die blos Quantität, und was jedesmahl abgeben, ohne der Käufer Namen eingeschrieben wird, so sollen hinfüran die Casten-Officier nicht allein wie viel jedem verkauft, sondern auch wen, und wann es bechehen, notiren und aufzeichnen, daselb auch um mehrer Richtigkeit willen, mit allen Umständen einschreiben.

§. XV. Erstlich obwol denen Officiern in Gemein ihr Holzhaus Notdurfft, wo sie wollen Priglweis zu nehmen, hievor erlaubt, so will man doch diß aus gewissen erheblichen Ursachen, dahin jeso limitirt haben, daß nemlich jeder, mit Vorwissen des Salzmaiers hinführo nehmen,

und denselben, wo, und von welchem Ort er sich zu beholzen gedacht, anzeige, sonderlich aber sollen sie keinen neuen Grund angreifen, oder auch Salzmair darcin verwilligen, zuforderst auch, der weiterer Borrath, und zu den Hårthäusern nothwendigs Holzes müßig stehen, und dergleichen bisher, mit den Laitern des ausgeführten durren Holz halben, fürübergangen gedingen, sich allerdings enthalten, sondern mit dem, so gedachter Salzmair, ihnen auf ihr Anmelden auszeigen, und verwilligen wird, contentiren lassen, doch soll auch Salzmair ihnen, an unverborenen Ort, sich zu beholzen nicht verwehren, oder auf die weiteste Ort und ungelegniste Derter weisen, sondern mit gutem Holz dieselb versehen, dem Castner auch jederzeit zu der Waldmeister Holz-Raitung ansagen, und die Verzeichnus ihme zukommen lassen.

Beschließlichen, soll Salzmair und Castner in allen ihren gesanten und sonderbarn Amtshandlung also bescheiden, und schiedlich gegeneinander, und müniglich sich verhalten, damit Ihre Durchlaucht Fromen, in beiden Aemtern gefördert, und dieselben nicht Ursach haben, mit Ungnad, und höchsten Straf gegen ihnen zu verfahren, sondern ab ihren exemplarischen erbarn vernünftigen, und friedlichen Leben, ein gnedigistes Wohl gefallen, die Unterthanen aber, zum Besten Ursach, und sie selber dessen ein Freud und Dank bey ihr Durchleucht haben. Zu wahren Urkund, ist jedem Theil, auf sein unterthänigist Bitten, diß Vertrags einer in Originali zugestellt worden, der besigelt ist mit höchsten gedacht Ihre Durchlaucht hie fürgedruckten Secretario. Geben und geschehen zu München, den sieben und zwanzigsten Januarii Anno 16. drey und neunzig.
(L. S.) Canzley.

CLIX.

Bergordnung für den Erzberg bey Amberg, verfasst am St. Niclas Abend, 1465. a)

§. I.

1465. Item welcher Bergwerk unterhalb 35. Klafter Aertz wirkt, nach dem Maß, vom Wasserfacht auszumessen, der soll schuldig seyn, zu dem Wasser heben zu geben, nach Anzahl des Würkens, wer aber das jemand solch Wasserheben an Hülf, sonder sein Wasser sters und täglich selbst an den Tag heben müßt, der

soll schuldig seyn, zu geben, zu dem Wasserheben, halben Theil, nach Anzahl des Würkens. War aber, das einer mehr Wasser in seiner Grub hat, und täglich heben muß, der muß dannoch ganze Anzahl zum Wasserheben geben, es erkannten dann die geschwornen Meister, das es Grundwasser war.

Et t t

§. II.

a) Diese Urkund wird außer der chronologischen Ordnung eingerückt, weil selbe erst spät ist zum Vorschein kommen.